



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 10 B 29.10
VGH A 2 S 1040/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 7. Dezember 2010
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig, Richter und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts-
hofs Baden-Württemberg vom 12. August 2010 wird ver-
worfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 25. Oktober 2010 abgelaufenen Frist (§ 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO) begründet worden ist. Auf die Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Prof. Dr. Dörig

Richter

Fricke